



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-21650-019144

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, soweit sie die Notwendigkeit einer Prüfung eines weiteren Rechtssetzungsbedarfs zum Kinderschutz im Internet betrifft,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot des Einstellens von Privatfotos oder Privatvideos von Kindern in das Internet ohne deren Einverständnis gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass pädokriminelle Personen nicht nur das sogenannte Darknet, sondern auch normal zugängliche Seiten im Internet nutzten, um an privates Bildmaterial von Kindern zu gelangen. Während einige dieser Seiten mit einer guten Intention entstanden seien, würden in anderen Fällen unverfänglich erscheinende Seiten mit der Absicht geschaffen, eigenes Bildmaterial potentiellen Tätern zugänglich zu machen. Häufig würden Eltern private Informationen und Videos von ihren Kindern posten, aufgrund derer Täter herausfinden könnten, welche Kindergärten oder Schulen die Kinder besuchten. Zu bedenken sei auch, dass Täter privat in das Internet gestellte Bildmaterial durch den Einsatz künstlicher Intelligenz gezielt in pornografische Inhalte umwandeln könnten.

Auch Kinder, die ihr Einverständnis zu einer Veröffentlichung ihrer Abbildungen nicht geben könnten, hätten ein Recht auf ihre Privatsphäre, die auch von den Eltern respektiert werden müsse. Da Kinder die Tragweite einer Veröffentlichung ihrer Foto nicht hinreichend einzuschätzen vermögen, seien sie in besonderem Maße zu schützen. Aus diesem Grund sollten Fotos und Videos von Kindern nur mit deren Einverständnis



in das Internet gestellt werden dürfen. Sollten Kinder noch zu jung für ein Einverständnis sein, sollte eine Veröffentlichung im Internet untersagt werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 155 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 37 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss betont, dass ihm ein wirksamer Kinder- und Jugendschutz ein herausragend wichtiges Anliegen ist. Dies gilt auch für den Kinder- und Jugendschutz im Internet.

Aus diesem Grund hält der Ausschuss die mit der Eingabe geäußerte Sorge für nachvollziehbar, dass zu viele Kinderfotos und -videos ohne deren Zustimmung in das Internet gestellt werden und dies zum einen die Privatsphäre dieser Kinder verletzen kann und zum anderen die Gefahr besteht, dass solche Fotos von pädokrminellen Tätern verändert und verbreitet werden.

Das Phänomen des sogenannten Sharenting, also das Präsentieren von Inhalten aus dem Leben des Kindes in sozialen Online-Netzwerken, insbesondere Fotos und Videos, durch die Eltern ist sowohl dem Deutschen Bundestag als auch der Bundesregierung bekannt.

So gaben im Jahr 2020 41 Prozent der Eltern an, bereits Fotos ihrer Kinder im Internet veröffentlicht zu haben. 44 Prozent der Eltern, die regelmäßig Fotos ins Internet stellten, gaben an, dies ohne Zustimmung ihrer Kinder zu tun.

Dem Ausschuss ist es ebenso wie dem zuständigen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wichtig, dass Kinderrechte auch in der digitalen Welt gelten. Er teilt ausdrücklich die mit der Petition vorgetragene Ansicht, dass das Teilen von Informationen und Bildern durch die Eltern in vielerlei Hinsicht bedenklich ist. Es kann zu Verletzungen der Privatsphäre der Kinder kommen und bei übermäßigem



Teilen von Informationen das Recht auf Beteiligung und Schutz der Kinder gefährden. Soweit in der Eingabe die Rolle sogenannter Influencer im Kindes- und Jugendalter kritisch thematisiert wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass bei deren Tätigkeit Gesichtspunkte des Jugendarbeitsschutzes zu beachten sind. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist die Beschäftigung von Personen, die noch nicht das 15. Lebensjahr erreicht haben, grundsätzlich verboten. Die Heranziehung des JArbSchG setzt aber voraus, dass die Tätigkeit als sogenannte „Kidfluencer“ eine Beschäftigung im Sinne des JArbSchG ist. Es ist jedoch rechtlich nicht eindeutig, dass es unter den Begriff der Beschäftigung fällt, wenn Kinder von ihren Eltern etwa für soziale Netzwerke fotografiert werden. Bei Fotografien, die zunächst für einen privaten Zweck gemacht wurden und bei denen Kinder bei ihrem üblichen Verhalten fotografiert werden, dürfte das JArbSchG nach Einschätzung des Ausschusses jedenfalls keine Anwendung finden. Zudem gibt es verschiedene Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot, so dass es nach Dafürhalten des Ausschusses im Bereich des Sharenting nur wenige Fälle geben wird, die bereits jetzt rechtlichen Beschränkungen des JArbSchG unterfallen.

Was den Einsatz künstlicher Intelligenz anbelangt, ist dem Petitionsausschuss wie auch der Bundesregierung bekannt, dass Kinderfotos durch den Einsatz einer entsprechenden Software manipuliert und dann von pädokriminellen Tätern verbreitet oder genutzt werden, um Zugang zu einschlägigen Foren mit Darstellungen der sexualisierten Gewalt an Kindern zu erlangen. Eltern sind sich dieser Gefahren oftmals gar nicht bewusst. Sie geben Fotos und Informationen ihrer Kinder in der Regel willentlich an die Öffentlichkeit.

Dennoch wäre nach Überzeugung des Ausschusses ein gesetzliches Verbot, Kinderfotos oder -videos in das Internet zu stellen, ein Eingriff in das Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Aus dem verfassungsrechtlich gewährten Elternrecht leitet sich eine Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Eltern bei ihrer Erziehung ab.

Zwar kommt dem Staat nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes eine Wächterfunktion zu, die sich am Kindeswohl orientiert. Allerdings darf der Staat seine Vorstellung einer gelungenen Erziehung nicht an die Stelle der elterlichen



Vorstellungen setzen.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass in Frankreich ein Gesetz verabschiedet wurde, das Eltern daran hindern soll, Fotos ihrer Kinder ohne deren Zustimmung ins Internet zu stellen. Nach eigener Mitteilung prüft die Bundesregierung, ob weitere rechtliche Schritte – ähnlich wie in Frankreich – auch in Deutschland möglich wären, um Kinder besser zu schützen, was der Ausschuss nachdrücklich begrüßt.

Ungeachtet dessen hält der Ausschuss eine breitere Aufklärung von Eltern und insbesondere Influencern für außerordentlich wichtig. In diesem Zusammenhang weist er auf Elternangebote wie "SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht" und diejenigen der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz hin, Eltern in diesem Bereich zu sensibilisieren.

Nach all dem ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass aufgrund einer weitverbreiteten Veröffentlichungspraxis in den Familien verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, damit Kinder vor einer missbräuchlichen Verwendung ihres Bildmaterials im Internet wirksam geschützt werden. Aus diesem Grund hält er die Petition für geeignet, nicht nur auf die vorgetragene Problematik aufmerksam zu machen, sondern auch in die politischen Diskussionen und Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Prüfung eines weiteren Rechtssetzungsbedarf einbezogen zu werden. Einen darüber hinausgehenden parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe vermag der Ausschuss hingegen nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, soweit sie die Notwendigkeit einer Prüfung eines weiteren Rechtssetzungsbedarfs zum Kinderschutz im Internet betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.